

Einführung: Grundsätze und Erfahrung mit der Mediation in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit

PD Dr. Dr. Christoph Stumpf

Raupach & Wollert-Elmendorff Hamburg/Universität Halle-Wittenberg

Thesen des Vortrags

- 1. Begriff:** „Mediation“ bedeutet die gemeinsame Bemühung von an einem Streit beteiligten Parteien, diesen Streit eigenverantwortlich und unter Vermittlung eines unbeteiligten Schlichters dauerhaft und unter Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu lösen.
- 2. Rechtlicher Rahmen:** Den rechtlichen Rahmen für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bilden in erster Linie die einschlägigen materiellrechtlichen Regelungen, einschließlich des verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzips, und gegebenenfalls auch verwaltungsprozessuale Regelungen; mehrere Bundesländer haben inzwischen eigene Projekte für die verwaltungsgerichtliche Mediation gestartet.
- 3. Voraussetzungen:** Die Mediation kann nur dann zu einer tragfähigen Lösung führen, wenn die Parteien an einer sachlichen Einigung interessiert sind und nicht in erster Linie eine allgemeine Klärung der Rechtslage anstreben.
- 4. Ablauf:** Hinsichtlich des Ablaufs des Mediationsverfahrens ist zu unterscheiden zwischen der Initiierungsphase (Einleitung des Verfahrens), der Vorbereitungsphase (Festlegung der Verfahrensschritte; Identifizierung von Beteiligten und ihrer Interessen und Positionen), der Verhandlungsphase (Suche nach einem Interessenausgleich) und der Umsetzungsphase (Implementierung des Verhandlungsergebnisse).
- 5. Ergebnis:** Das Ergebnis des Mediationsverfahrens kann in einem anschließenden Verwaltungsverfahren umgesetzt werden, aber auch zum Gegenstand vertraglicher Bindungen zwischen den Parteien gemacht werden.
- 6. Vorteile:** Das Mediationsverfahren weist gegenüber herkömmlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren insofern Vorteile auf, als den Interessen der Beteiligten durch Lösungen auch jenseits des eigentlichen verwaltungsgerichtlichen Streitstoffes hinaus Rechnung getragen werden kann. Zudem wird - im Gegensatz zum herkömmlichen Verwaltungsstreitverfahren - eine klare Gewinner-/Verlierer-Situation in der Regel vermieden.
- 7. Nachteile:** Nachteile des Mediationsverfahrens gegenüber dem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren sind die vorhandenen Regelungslücken hinsichtlich rechtlicher Detailfragen (z. B. Verjährungsunterbrechung; Verhältnis zum Verwaltungsverfahren bzw. zum Verwaltungsgerichtsverfahren; Rechtsformen der Umsetzung von auf Verhandlungswege erzielten Ergebnissen).
- 8. Fazit:** Auch innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Mediation kein Allheilmittel; dennoch kann die Mediation die herkömmlichen Formen verwaltungsgerichtlicher Verfahren sinnvoll ergänzen.